



Sozialfonds

1. Vorbemerkungen

Die FeG Haiger hat in ihren „Leitlinien für das Leben und Arbeiten in der Gemeinde“ festgehalten: „Wir möchten von Jesus lernen, das Heil und Wohl des Menschen im Auge zu haben.“ So erkennen wir u.a. den Auftrag, den Nächsten in diakonischer Verantwortung zu dienen.

Zur Umsetzung dieses Auftrages hat der Ältestenkreis in seiner Sitzung am 9.5.2009 beschlossen, der Gemeinde die Einrichtung eines „Sozialfonds“ vorzuschlagen. Im Gemeindegebetsabend am 24.6.2009 wird der Sozialfonds der Gemeinde vorgestellt und darüber beraten und in der Gemeindemitgliederversammlung am 1.11.2009 entschieden.

Die nachstehenden Richtlinien sind Hilfen, die vorgesehenen finanziellen Unterstützungen nach einheitlichen Grundsätzen zu vergeben.

Zur Durchführung bestimmt die Gemeindeversammlung auf Vorschlag des Ältestenkreises die Mitglieder eines Vergabeausschusses. Der Vergabeausschuss umfasst fünf Personen. Eine Person ist zugleich Mitglied des Ältestenkreises. Die Mitglieder des Vergabeausschusses benennen aus ihrer Mitte einen Koordinator.

2. Grundsatz

Der Fonds dient im Sinne des §53 der Abgabenverordnung der vorübergehenden Unterstützung Bedürftiger in einer wirtschaftlichen Notlage, unabhängig von der Gemeindegliederzugehörigkeit.

3. Zum Empfängerkreis

Die Möglichkeit, Mittel aus dem Fonds zu erhalten, besteht für Gemeindemitglieder und Menschen, die Kontakte zur Gemeinde haben.

Berechtigt sind nur Personen, bei denen „Bedürftigkeit“ vorliegt. Die Feststellung, ob „Bedürftigkeit“ besteht, trifft der Vergabeausschuss nach Prüfung der Sachlage jeweils individuell.

Die Beschlüsse im Vergabeausschuss sollten möglichst einstimmig gefasst werden, mindestens jedoch mit 2/3 Mehrheit.

4. Leistungsgrundsätze

Die Mittel aus dem Fonds werden möglichst unbürokratisch und schnell zur Verfügung gestellt.

Die Leistungen werden als „einmalige“ oder „zeitlich begrenzte Zuschüsse“ bewilligt. Dabei ist festzulegen, ob die Hilfe als „nicht zurückzahlender Zuschuss“

oder als „zinsloses Darlehen“ zur Verfügung gestellt wird.

Zur Prüfung der Anspruchsberechtigung sind über die Einkunfts- und Vermögensverhältnisse Auskünfte zu geben. Bei zeitlich begrenzten Zuschüssen ist die „Bedürftigkeit“ vierteljährlich zu überprüfen.

Unabhängig von der Unterstützung durch den Fonds sind die Ansprüche auf Leistungen aus Hilfsgesetzen (Sozialhilfe; Bundesagentur für Arbeit), gegebenenfalls mit Unterstützung durch den Vergabeausschuss, zu beantragen und zu verfolgen.

Wünsche nach Unterstützung sind an den Vergabeausschuss zu richten und so zu begründen, dass eine Prüfung erfolgen kann.

5. Unterstützungshöhe und Unterstützungsdauer

Die Höhe der zur Verfügung gestellten Unterstützung und deren Dauer bestimmt der Vergabeausschuss jeweils individuell. Als mögliche Richtlinie können die „Regelsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt“ nach dem Bundessozialhilfegesetz – in der jeweils aktuellen Fassung – zu Grunde gelegt werden.

6. Verwaltung des Fonds

Der Fond wird aus Spenden gespeist.

Die eingegangenen Spenden werden von der Gemeindekasse auf ein separates Bankkonto überwiesen und vom Vergabeausschuss selbstständig verwaltet. Unterschriftsberechtigt sind der Koordinator des Vergabeausschusses und das Mitglied des Ältestenkreises, das zum Vergabeausschuss gehört.

Die Dokumentation der geleisteten Hilfen erfolgt nach kaufmännischen Gesichtspunkten.

Bei allen Anfragen und Anträgen zur Unterstützung sowie bei getroffenen Entscheidungen gilt für alle Beteiligten Vertraulichkeit.

7. Schlussbestimmung

Die vorstehenden Richtlinien wurden in der Gemeindemitgliederversammlung am 1. November 2009 beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.